

960 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XV. GP

Bericht des Außenpolitischen Ausschusses

über die Regierungsvorlage (823 der Beilagen): Konvention zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau samt Vorbehalten

Die gegenständliche Konvention stellt in Erfüllung der Erklärung der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 7. November 1967 über die Beseitigung der Diskriminierung der Frau das erste weltweite zwischenstaatliche Vertragswerk dar, das den Schutz der Frau vor jeder Form der Diskriminierung auf Grund des Geschlechts garantieren soll. Diese Konvention wurde von Österreich am 17. Juli 1980 anlässlich der zweiten Weltfrauenkonferenz in Kopenhagen unterzeichnet.

Die Konvention enthält im wesentlichen eine inhaltliche und formelle Ausgestaltung des allgemeinen Gleichheitssatzes.

Die Formulierung der Präambel der Konvention, aber auch die Formulierung zahlreicher Artikel deutet an, daß zur Erfüllung der Konvention nicht nur Gesetzgebungsmaßnahmen geeignet und erforderlich erachtet werden, sondern daß die Konvention auch zur Ergreifung faktischer Maßnahmen zum Zweck der Beseitigung faktischer Diskriminierungen der Frau verpflichtet. Die Erfüllung der Konvention wird demnach auch Akte der Privatwirtschaftsverwaltung und politische Aktivitäten zur Beseitigung von Diskriminierungen der Frau erfordern.

Der vorliegende Staatsvertrag ist gesetzändernd und gesetzergänzend, weshalb sein Abschluß der Genehmigung des Nationalrates gemäß Art. 50 Abs. 1 B-VG bedarf. Seine Art. 1 bis 4 sind verfassungsergänzend. Die Bestimmungen der Konvention enthalten weitgehend Verpflichtungen des Gesetzgebers und sind im übrigen nicht ausreichend determiniert, um in der innerstaatlichen Rechtsordnung unmittelbar vollzogen zu werden, weshalb eine Beschlußfassung gemäß Art. 50 Abs. 2 B-VG erforderlich ist.

Der Außenpolitische Ausschuss hat die gegenständliche Regierungsvorlage erstmals in seiner Sitzung am 5. November 1981 in Verhandlung genommen. Nach der Berichterstattung durch den Abgeordneten Ing. Nedwed und Wortmeldungen der Abgeordneten Dr. Marga Hubinek, Dr. Hilde Hawlicek und Dr. Frischenschlager sowie des Bundesministers für Auswärtige Angelegenheiten Dr. Pahr wurde einstimmig beschlossen, einen Unterausschuß zur Vorbehandlung der Konvention einzusetzen. Diesem Unterausschuß gehörten von der Sozialistischen Partei Österreichs die Abgeordneten Dr. Hilde Hawlicek, DDr. Hesele, Hochmaier, Ing. Nedwed und Dr. Jolanda Offenbeck, von der Österreichischen Volkspartei die Abgeordneten Dr. Blenk, Dr. Ermacora, Dr. Marga Hubinek, Dipl.-Vw. Dr. Ludwig Steiner sowie von der Freiheitlichen Partei Österreichs der Abgeordnete Dr. Frischenschlager an.

Der Unterausschuß hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 17. November 1981 unter Beiziehung von Sachverständigen behandelt und hinsichtlich der Genehmigung des Abschlusses der gegenständlichen Konvention samt Vorbehalten Einvernehmen erzielt.

Am 13. Jänner 1982 hat der Außenpolitische Ausschuss nach Erstattung eines mündlichen Berichtes durch den Obmann des Unterausschusses, Frau Abgeordnete Dr. Jolanda Offenbeck, die Regierungsvorlage neuerlich in Verhandlung genommen.

Nach einer Debatte, an der sich die Abgeordneten Ingrid Tichy-Schreder, Dr. Ermacora, Dr. Hilde Hawlicek und Dr. Frischenschlager sowie der Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten Dr. Pahr beteiligten, wurde einstimmig beschlossen, dem Nationalrat die Genehmigung der Konvention samt Vorbehalten zu empfehlen.

2

960 der Beilagen

Der Ausschuß geht davon aus, daß — unbeschadet des Vorbehaltes zu Art. 11 — die bestehenden gesetzlichen Regelungen, die ein unterschiedliches Pensionsalter für Frau und Mann vorsehen, nicht in Widerspruch zu Art. 11 stehen.

Dieser Artikel hat nämlich, wie aus dem Wortlaut des 1. Satzes des Art. 11 zu entnehmen ist, die Beseitigung der Diskriminierung der Frau zum Inhalt und kann daher nicht so ausgelegt werden, daß hiedurch sachlich gerechtfertigte Regelungen, die die Frau begünstigen, beseitigt werden sollen.

Der Außenpolitische Ausschuß ist ferner der Auffassung, daß in diesem Fall die Erlassung von Gesetzen im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG — zur

Überführung dieses Vertragsinhaltes in die innerstaatliche Rechtsordnung — notwendig ist.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Außenpolitische Ausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle beschließen:

1. Der Abschluß der Konvention zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau, deren Art. 1 bis 4 verfassungsändernd sind, samt Vorbehalten (823 der Beilagen) wird genehmigt.

2. Dieser Staatsvertrag ist im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG durch Erlassung von Gesetzen zu erfüllen.

Wien, 1982 01 13

Ing. Nedwed
Berichterstatler

Marsch
Obmann